

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Verschiedenes

Geldpolitik

Die EZB hat nun den zwischenbanklichen Leitzins auf 0,00% gesenkt, d.h. die Banken können sich Geld von der EZB leihen, ohne dafür Zinsen zahlen zu müssen. Es wurde sogar ein Strafzins für Einlagen der Banken bei der EZB eingeführt. Dies hat zwar keine direkten – unmittelbaren Auswirkungen auf unseren (lokalen) Kapitalmarkt, es ist nicht anzunehmen, dass dadurch die von den Lokalbanken gegenüber den Kunden angewandten Zinssätze eine Änderung erfahren werden. Trotzdem wird dies von der Fachpresse als Signal der EZB interpretiert, dass die Zinssätze auch langfristig sehr niedrig bleiben werden und dass die seit einiger Zeit eingeschlagene Niedrigzinspolitik weitergeführt wird. Man kann also weiterhin von einem niedrigen Zinsniveau ausgehen.

Etwa zur gleichen Zeit wurde auf europäischer Ebene angedacht, den 500 €-Schein abzuschaffen. Man ist nämlich zum Schluss gekommen, dass dieser 500 €-Schein vor allem für den Schwarzgeldverkehr und für die Schwarzgeldverwahrung Verwendung findet. Ziel der EZB und gar einiger Regierungen ist es, den 500 €-Schein aus dem Verkehr zu ziehen, wobei sicherlich eine bestimmte Übergangsfrist (von ein paar Monaten) gewährt wird, um die gehaltenen 500 €-Scheine bei der Bank einzulegen bzw. umzutauschen. Es handelt sich hier zwar noch nicht um eine definitive Entscheidung, aber doch um ein ernst zu nehmendes Gerücht bzw. um entsprechende Stellungnahmen von Verantwortungsträgern, die eine solche Schlussfolgerung durchaus zulassen.

Mehrfamilienwohnhaus (Kondominium) - Sanierungsarbeiten

Die Agentur der Einnahmen macht in Bezug auf ihre Anleitungen aus dem Vorjahr, aufgrund derer jeglicher Eingriff an Gemeinschaftsanteilen von Mehrfamilienhäusern (d.h. auch bei sog. Mini-Kondominien) zur Anmeldung einer Steuernummer verpflichtete, einen Rückzieher. Es handelte sich damals um eine übereifrige, äußerst bürokratische - um nicht zu sagen absurde - Interpretation des Gesetzes, welche auch bei kleinsten Eingriffen einen großen administrativen Aufwand für das Kondominium vorsah. Jetzt hat man den Wahnsinn eingesehen und rudert zurück. Eine eigene Steuernummer benötigt man für Belange der Steuerabsetzbarkeit der Wiedergewinnungsarbeiten (50%, 65%) auf Gemeinschaftsanteile des Kondominiums nur mehr, wenn vom Gesetz die Ernennung eines Kondominiumsverwalters vorgesehen ist (mehr als 8 Einheiten) bzw. wenn ein solcher ernannt wurde (auch wenn nicht zwingend vorgeschrieben). Damit benötigt man bei „kleinen“ Kondominien ohne Verwalter keine eigene Steuernummer mehr, und die Zahlung kann von ei-

nem der Mitbesitzer durchgeführt werden, wobei sich dann die anderen Mitbesitzer ebenfalls die Spesen in Abzug bringen können (wobei sie die Steuernummer desjenigen, welcher die Zahlung vorgenommen hat, im Unico angeben müssen).

Meldung Kunden- Lieferantenliste, Black List

Zum 11. (monatliche MwSt.-Abrechnung) bzw. 20. (trimestrale MwSt.-Abrechnung) April 2016 steht wiederum die Meldung der Kunden- und Lieferantenliste an. Für jene, für welche wir die Buchhaltung machen, wird diese Meldung von unserer Buchhaltungsabteilung ohne weiteres Zutun / Beauftragung Ihrerseits erledigt. Die Selbstbücher müssen uns hingegen die entsprechenden Unterlagen innert 31.3.2016 bereitstellen (Sie erhalten auch ein eigenes RS hierfür).

Die Meldung der Einkäufe aus Steuerparadiesen (black list) steht ebenfalls bis spätestens 11. bzw. 20. April an. Wir haben die entsprechenden Meldungen bereits im Jänner ausgearbeitet.

Privatisierung Immobilien: Zuweisung an Gesellschafter

Wir möchten hier nochmals an diese interessante Möglichkeit der Privatisierung vor allem von Immobilien erinnern: Es handelt sich um die steuerlich begünstigte Zuweisung von nicht direkt gewerblich genutzten (leerstehenden, vermieteten) Immobilien. Damit können bestimmte Positionen bereinigt und / oder „obsoleter“ Gesellschaften endlich aufgelöst werden.

Die Begünstigung gilt für Immobilien, also z.B. für Werkstätten, Hallen, Geschäfte, Büros, Gewerbeimmobilien, usw., sofern diese nicht für die eigene Tätigkeit verwendet werden. Auch Wohnungen können damit „privatisiert“ werden.

Die Begünstigung besteht aus einer starken Reduzierung der Mehrerlöse (und damit der Einkommenssteuern) und aus einer Verminderung der Registergebühren (sollte die Zuweisung auch der MwSt. unterliegen, gibt es für die MwSt. keine Begünstigung, da dies gegen EU-Normen verstoßen würde).

Die Berechnung der anfallenden Steuern ist komplex, die Begünstigung aber unter Umständen sehr interessant und es empfiehlt sich wirklich, die Sachlage zu prüfen und die Zuweisung (bzw. Verkauf an Gesellschafter) innert des Termins vom 30. September 2016 durchzuführen.

Wir werden die Positionen unserer Kunden dahingehend prüfen, empfehlen aber zusätzlich, sich im Zweifelsfall mit uns in Verbindung zu setzen.

Privatisierung Immobilien: im Rahmen von Einzelbetrieben

Auch Einzelbetriebe haben die Möglichkeit, Immobilien zu privatisieren und somit der Betriebsstruktur zu entziehen. Hier muss es sich allerdings um betrieblich genutzte Immobilien handeln. Die restlichen Überlegungen und Berechnungen sind ähnlich den oben beschriebenen Sachverhalten für die Zuweisung an Gesellschafter.

Die Berechnung der anfallenden Steuern ist wiederum komplex, die Begünstigung aber unter Umständen sehr interessant und es empfiehlt sich wirklich, die Sachlage zu prüfen und die Privatisierung innert des Termins vom 31. Mai 2016 durchzuführen.

Wir werden die Positionen unserer Kunden dahingehend prüfen, empfehlen aber zusätzlich, sich im Zweifelsfall mit uns in Verbindung zu setzen.

Maxi Abschreibung

Wir erinnern auch gerne nochmal daran, dass für heuer die Maxi-Abschreibung im Ausmaß von 140% für neue Investitionsgüter geltend gemacht werden kann (s.a. unser RS vom Jänner zum Stabilitätsgesetz). Das Gesetz läuft zum 31.12.2016 aus, sodass es sich durchaus lohnen kann, für die nächsten Jahre geplante Investitionen vorzuziehen.

Ausweitung des Reverse Charge

Die obligatorische Abrechnung mit reverse charge wird nochmals ausgedehnt, und zwar für folgende zwei Bereiche:

- a) Spielkonsolen, Tablets, PC und Laptops usw. Diese sind in den Handelsbeziehungen bis zum Einzelhändler (also nicht gegenüber dem Endverbraucher) ab 2. Mai 2016 mittels reverse charge zu fakturieren
- b) Abrechnung der Mitglieder des Konsortiums gegenüber dem Konsortium, falls dieses schlussendlich die Rechnung an die öffentliche Verwaltung mittels split payment erstellen muss. Die Umsetzung dieser neuen Abrechnungsmethode unterliegt noch der Genehmigung der EU.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Meran, März 2016

Kanzlei CONTRACTA